

## PHOTOVOLTAIK UND RECHT

### BAURECHT

#### Ist für PV eine Baugenehmigung nötig?

Nein, grundsätzlich sieht das Baurecht des Landes Baden-Württemberg für PV-Anlagen an und auf Gebäuden keine Genehmigungspflicht vor. Ausgenommen sind denkmalgeschützte Gebäude. Bei diesen muss zuerst eine Genehmigung bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde beantragt werden.

Für Dächer, bei denen Asbest verbaut wurde, ist die Anbringung einer PV-Anlage ohne Sanierung gesetzlich untersagt.

Grundsätzlich ist es in jedem Fall empfehlenswert, wenn Sie Nachbarn und Nachbarinnen über die geplante PV Anlage informieren. Beachten Sie, dass ein Schattenwurf vom Nachbarsgrundstück – beispielsweise durch wachsende Bäume – den Ertrag Ihrer Anlage mindern kann. Selten auftretende Blendwirkungen durch reflektiertes Sonnenlicht sollten vor dem Bau berücksichtigt und in einem Gespräch mit dem Solarinstallationsbetrieb und ggf. betroffenen Personen thematisiert werden.

### ENERGIERECHT

#### Muss ich meine PV-Anlage anmelden?

Ja, die Anlage muss bei dem jeweiligen Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Die Anmeldung bei dem zuständigen Netzbetreiber übernimmt i.d.R. der Solarinstallationsbetrieb. Die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur ([bundesnetzagentur.de](http://bundesnetzagentur.de)) muss spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme durch Sie erfolgen.

#### ► Erneuerbare-Wärme-Gesetz

Bei Wohn- und Nichtwohngebäuden gilt: Mit einer installierten PV-Leistung von 0,02 kW<sub>p</sub> pro m<sup>2</sup> beheizter Wohn- bzw. Nettogrundfläche können die Anforderungen vollständig erfüllt werden.

Bei einem Wohngebäude mit 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche wäre beispielsweise eine PV-Anlage mit 3,0 kW<sub>p</sub> notwendig.

#### Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)

Seit 2010 sind Immobilienbesitzer bestehender Wohn- und Nichtwohngebäude durch das EWärmeG dazu verpflichtet, erneuerbare Energien einzusetzen, sobald sie den zentralen Wärmeerzeuger austauschen.

Das Gesetz kann ersatzweise auch durch Installation einer PV-Anlage mit einer Leistung von mindestens 0,02 kW<sub>p</sub> pro m<sup>2</sup> beheizter Wohn- bzw. Nettogrundfläche erfüllt werden. Bei einem Wohngebäude mit 100 m<sup>2</sup> Wohnfläche wäre z. B. eine PV-Anlage mit mind. 2,0 kW<sub>p</sub> notwendig. Eine entsprechende PV-Anlage ermöglicht Ihnen bei der Heizungssanierung einen größeren Spielraum.

## STEUERRECHT

### Sind für Stromerträge Steuern fällig?

Ja, alle die ihre Anlage an das öffentliche Netz anschließen, werden unternehmerisch tätig und müssen deshalb Steuern entrichten. Am einfachsten ist es, sich individuellen Rat durch einen PV-erfahrenen Steuerberater zu holen, um Fallstricke zu umgehen.

Wichtig ist es, die unternehmerische Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme beim Finanzamt zu melden. Gewerbesteuer fällt in der Regel nur für Großanlagen an, Umsatzsteuer je nachdem, ob Sie sich für oder gegen die mögliche Kleinunternehmerregelung entscheiden.

Die Kleinunternehmerregelung ermöglicht eine Umsatzsteuerbefreiung und vereinfacht damit die eigene Buchführung. Verzichten Sie auf die Kleinunternehmerregelung, müssen Sie zwar die Umsatzsteuer ausweisen, können dafür aber auch die Vorsteuer, welche beim Anlagenkauf fällig wird, geltend machen. In der Regel lohnt sich deswegen der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung.

Einkommensteuer auf den erzielten Gewinn ist für alle Anlagebetreibenden fällig, dabei muss auch der eigen produzierte selbst verbrauchte PV-Strom berücksichtigt werden.



© Gina Sanders – stock.adobe.com

Das Land Baden-Württemberg bietet auf seiner Webseite die Infobroschüre „Der aktuelle Tipp“ an, welche privaten Haushalten einen Überblick über steuerliche Regelungen im Zusammenhang mit Photovoltaik gibt.

[www.photovoltaiik-bw.de/pv-netzwerk/photovoltaik/steuerliche-aspekte-beim-erwerb/](http://www.photovoltaiik-bw.de/pv-netzwerk/photovoltaik/steuerliche-aspekte-beim-erwerb/)